

# SATZUNG

## über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Bürgerhaus Beuchte der Gemeinde Schladen

---

Aufgrund des §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schladen in seiner Sitzung am 22.11.2004 die nachstehende Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Bürgerhaus Beuchte der Gemeinde Schladen beschlossen:

### § 1

Das Bürgerhaus Beuchte ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schladen. Es dient der Kommunikation und steht für Familienfeiern und sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

### § 2

- (1) Benutzt werden können der Gemeinschaftsraum, die Küche und die Terrasse.
- (2) Die Räume können nur insgesamt gemietet werden.
- (3) Vermietet werden die Räumlichkeiten für den vereinbarten Zeitraum. Wird für einen Tag (beginnend ab 10.00 Uhr) gemietet, so zählen die anschließenden Nachtstunden und der nächste Morgen bis 10.00 Uhr dazu.

### § 3

- (1) Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Bürgerhaus Beuchte ist rechtzeitig, d. h. möglichst 4 Wochen vor der beabsichtigten Benutzung bei der Gemeinde Schladen zu beantragen.
- (2) Vorrang für die Benutzung haben gebührenpflichtige Veranstaltungen. Bei auftretenden Terminüberschneidungen haben Benutzer von gebührenfreien Veranstaltungen, die von ihnen genutzten Räumlichkeiten freizugeben, wenn ihnen die Terminüberschneidung rechtzeitig bekanntgegeben wird. Als rechtzeitige Bekanntgabe wird in der Regel ein Zeitraum von 4 Wochen angenommen.

### § 4

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Bürgerhaus Beuchte kann aus wichtigem Grund versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Benutzung der Einrichtung für den beabsichtigten Zeitraum bereits anderen zugesagt ist,
- b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung der Räume und Einrichtungen besteht.

§ 5

Die Benutzer sind verpflichtet, die ihrem Zweck entsprechende Herrichtung der gemieteten Räumlichkeiten selbst rechtzeitig vorzunehmen.

§ 6

- (1) Die Benutzer haben die Räumlichkeiten sowie ihre Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Bei Geschirrbruch und Beschädigungen in und am Gebäude und von Einrichtungsgegenständen ist der Benutzer verpflichtet, die Kosten zu ersetzen.

§ 7

Der Benutzer hat nach Abschluß der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 10.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

Er hat dabei insbesondere nachstehende Verpflichtungen:

- a) das Mobilar ist zu säubern und entsprechend zurückzuräumen;
- b) Küche und Geschirr sind in einem sauberen Zustand zu übergeben;
- c) Gemeinschaftsraum, Küche und Toiletten sind auszufegen und feucht aufzuwischen.

§ 8

Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.

§ 9

Die Benutzer sind verpflichtet, den Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Schladen und/oder dem Beauftragten Folge zu leisten.

§ 10

- (1) Die Schlüssel für die Dorfgemeinschaftsräume sind bei der Hauswartin bzw. dem Hauswart abzuholen und nach Erledigung der Verpflichtungen zu § 7 dieser Satzung umgehend abzugeben.
- (2) Bei der Schlüsselübergabe sind vom Benutzer Geschirrbruch und sonstige Beschädigungen in und am Gebäude und an Einrichtungsgegenständen anzugeben.

§ 11

Für die Annahme, Aufbewahrung und Ausgabe von Garderobe und die Vergütung einer evtl. Arbeitskraft ist der Benutzer zuständig.

§ 12

- (1) Der Benutzer haftet für alle eintretenden Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung auftreten.

Er stellt die Gemeinde Schladen insbesondere von evtl. Ansprüchen Dritter, die sich aus der Benutzung der zur Verfügung gestellten Räume ergeben, frei.

- (2) Der Veranstalter kann gegen die Gemeinde Schladen keine Ansprüche geltend machen, wenn die vereinbarte Nutzung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

§ 13

Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume im Bürgerhaus Beuchte werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

§ 14

Für jeden Fall der Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 250,- Euro festgesetzt werden. Bei Weigerung des Verpflichteten können Handlungen an seiner Stelle von der Gemeinde auf Kosten des Pflichtigen vorgenommen werden. Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 15

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schladen, den 22.11.2004

Wiechens  
(Bürgermeister)

Memmert  
(Gemeindedirektor)